



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2021

Nr. 27

Rostock, 25.06.2021

---

Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität  
Rostock vom 8. März 2021

**Praktikumsordnung  
für die Lehramtsstudiengänge  
der Universität Rostock**

Vom 08. März 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert wurde, § 19 Absatz 1 der Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2020 (GVOBl. M-V S. 872) geändert wurde, und der § 11 der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/50), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 20/52) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Praktika
- § 3 Überblick über die Praktika
- § 4 Praktikumsdokumentation
- § 5 Bewertung, Wiederholung, Fristverlängerung
- § 6 Anrechnung und Anerkennung
- § 7 Täuschung
- § 8 Praktikumsorganisation, Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter
- § 9 Praktikumseinrichtungen
- § 10 Pflichten der Studierenden
- § 11 Widerspruchsverfahren

### **II. Bestimmungen zu den einzelnen Praktika**

- § 12 Orientierungspraktikum Lehramt an Grundschulen
- § 13 Hauptpraktikum Lehramt an Grundschulen (Fachdidaktisches Praktikum)
- § 14 Übergangspraktikum Lehramt an Grundschulen
- § 15 Sozialpraktikum Lehramt an Regionalen Schulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik
- § 16 Orientierungspraktikum Lehramt an Regionalen Schulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik
- § 17 Hauptpraktikum Lehramt an Regionalen Schulen und Lehramt an Gymnasien
- § 18 Hauptpraktikum I Lehramt für Sonderpädagogik (Praktikum in einer sonderpädagogischen Fachrichtung)
- § 19 Hauptpraktikum II Lehramt für Sonderpädagogik (Praktikum an einer integrativen/inklusiven Schule)

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Übergangsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und Organisation der Praktika in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Lehrämter der Universität Rostock (RPO-LA) und den studiengangsspezifischen Regelungen für die einzelnen Lehrämter in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Lehrämter.

### § 2 Ziel der Praktika

(1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden die notwendigen Grundlagen für ihre berufliche Tätigkeit. Die Praktika leisten in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Durch das Kennenlernen der Einrichtungen und Schulen, die Hospitationen im Unterricht sowie durch eigenverantwortliches pädagogisches Handeln und Unterrichten sammeln die Studierenden erste Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und wenden ihr im Studium erworbenes Wissen an.

(2) In den Schulpraktika aller Lehrämter bildet das Lernen in einer inklusiven Schule einen besonderen Beobachtungs- und Erprobungsschwerpunkt. Die Studierenden erfahren, wie individuelle Vielfalt in Lernprozessen genutzt und Lernsituationen gestaltet werden können.

### § 3 Überblick über die Praktika

(1) Für den Studiengang Lehramt an Grundschulen bestehen die Praktika aus

- dem Orientierungspraktikum (§ 12)
- dem Hauptpraktikum (§ 13) und
- dem Übergangspraktikum (§ 14).

(2) Für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen bestehen die Praktika aus:

- dem Sozialpraktikum (§ 15),
- dem Orientierungspraktikum (§ 16) und
- dem Hauptpraktikum (§ 17).

(3) Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bestehen die Praktika aus:

- dem Sozialpraktikum (§ 15),
- dem Orientierungspraktikum (§ 16) und
- dem Hauptpraktikum (§ 17).

(4) Für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik bestehen die Praktika aus:

- dem Sozialpraktikum (§ 15),
- dem Orientierungspraktikum (§ 16),
- dem Hauptpraktikum, welches sich aus dem Hauptpraktikum I (Praktikum in einer sonderpädagogischen

Fachrichtung) und dem Hauptpraktikum II (Praktikum an einer integrativen/inklusive Schule) zusammensetzt (§§ 18 und 19).

- (5) Praktika sind im Umfang von insgesamt 15 Wochen abzuleisten. Alle Praktika müssen bis zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung absolviert sein.
- (6) Die Praktika werden als Blockpraktika absolviert. Soll ein Praktikum semesterbegleitend absolviert werden, ist dies nur mit Zustimmung der Praktikumsbeauftragten/des Praktikumsbeauftragten möglich.
- (7) Alle Praktika sind im Praktikumsbüro vor Praktikumsbeginn anzumelden.

#### **§ 4 Praktikumsdokumentation**

Als Prüfungsleistung ist über die Praktika je ein schriftlicher Bericht anzufertigen (Praktikumsdokumentation). Die Praktikumsdokumentationen sind nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen. Inhaltliche Anforderungen an die Praktikumsdokumentationen und Fristen zur Einreichung der Praktikumsdokumentationen ergeben sich aus Abschnitt II dieser Ordnung. Über die Form der Praktikumsdokumentation wird durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten ein Leitfaden erstellt, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.

#### **§ 5 Bewertung, Wiederholung, Fristverlängerung**

- (1) Die Praktika schließen ohne Note ab. Als bestanden gilt ein Praktikum, wenn der geforderte Umfang des praktischen Teils absolviert und von der Einrichtung bestätigt wurde (Prüfungsvorleistung) und die Praktikumsdokumentation (Prüfungsleistung) von der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten in Abstimmung mit der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten als den Anforderungen entsprechend bewertet worden ist. Die Bestätigung des absolvierten praktischen Teils ist zusammen mit der Praktikumsdokumentation einzureichen. Über den erfolgreichen Abschluss eines Praktikums stellt die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus.
- (2) Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Praktikum kann zweimal wiederholt werden. Wurde die Prüfungsvorleistung erbracht, aber die Praktikumsdokumentationen nicht bestanden, so benennt die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zur Einreichung der Praktikumsdokumentationen aus Abschnitt II einen Wiederholungstermin für die Einreichung der Praktikumsdokumentation, welcher der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Im Übrigen gilt § 23 der RPO-LA.
- (3) Können bei Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung der Praktikumsdokumentation keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden, gilt die Praktikumsdokumentation und somit das Praktikum als nicht bestanden. Sofern zwingende Gründe unverzüglich nach Ablauf der Frist glaubhaft gemacht werden, kann der Studierenden/dem Studierenden für die Praktikumsdokumentation eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Liegt die Praktikumsdokumentation auch innerhalb dieser Frist nicht vor, gilt die Praktikumsdokumentation und somit das Praktikum als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten des jeweiligen Faches.

## **§ 6 Anrechnung und Anerkennung**

(1) Tätigkeiten aus sozialen Diensten oder in der Kinder- und Jugendarbeit, die vor Studienaufnahme absolviert worden sind, können als Sozialpraktikum angerechnet werden, wenn sie den Praktikumsanforderungen der Universität Rostock entsprechen und bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine Anrechnung von Tätigkeiten aus Projekten der Universität Rostock auf die Praktika ist ebenfalls möglich. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung und Anrechnung von Praktika gemäß den Bestimmungen der Anerkennungssatzung.

(2) Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet nach Absprache mit den betreuenden Dozentinnen/Dozenten über die Anrechnung und Anerkennung von Praktika.

## **§ 7 Täuschung**

Im Fall von Täuschungen gemäß § 20 Absatz 3 RPO-LA trifft die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte die Entscheidungen und erstellt den schriftlichen Bescheid.

## **§ 8 Praktikumsorganisation, Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter**

(1) Für die Praktikumsorganisation in den Lehramtsstudiengängen ist an der Universität Rostock das Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge zuständig. Dieses Büro ist die Kontaktstelle der Studierenden in allen Praktikumsangelegenheiten. Die Aufsicht und Anleitung des Praktikumsbüros erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist in enger Abstimmung mit dem Zentralen Prüfungsausschuss, dem zentralen Prüfungs- und Studienamt und den betreuenden Dozentinnen/Dozenten verantwortlich für alle Praktikumsangelegenheiten und trifft Entscheidungen in Konfliktfällen.

## **§ 9 Praktikumseinrichtungen**

(1) Praktika sind Veranstaltungen der Universität Rostock, die an außeruniversitären Einrichtungen stattfinden und im gesamten Bundesgebiet absolviert werden können. Werden die Praktika im Ausland durchgeführt, ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsbüro und den betreuenden Dozentinnen/Dozenten erforderlich.

(2) Die Studierenden bemühen sich grundsätzlich selbst um ihre Praktikumsplätze und zeigen diese umgehend dem Praktikumsbüro der Hochschule an. Falls dies erforderlich ist, kann das Praktikumsbüro unterstützend und koordinierend tätig werden. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Regelung wirkt das Praktikumsbüro darauf hin, dass die fachbezogenen Bedarfe der Schulen und die regionale Verteilung der Praktikantinnen/Praktikanten über Rostock hinaus berücksichtigt werden.

(3) Das Sozialpraktikum ist an Einrichtungen zu absolvieren, die mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter in einem außerschulischen Feld betreuend, präventiv oder intervenierend tätig sind.

(4) Das Orientierungspraktikum und das Hauptpraktikum (Schulpraktika) können entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung an Regel- und Förderschulen sowie an beruflichen Schulen (im Bereich der allgemeinbildenden Fächer) absolviert werden. Dabei kann es sich sowohl um staatliche als auch um private Schulen mit einer staatlichen Zulassung handeln.

(5) Das Übergangspraktikum im Lehramt an Grundschulen kann entweder im Vorschulbereich einer

Kindertagesstätte oder in der Orientierungsstufe (Klassenstufe 5 und 6) der Regelschule absolviert werden. Zwei Wochen des Übergangspraktikums können auch an einer Grundschule absolviert werden.

## **§ 10 Pflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden haben in der Praktikumeinrichtung die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters der Einrichtung/der Schule zu beachten. Das Ausbildungsverhältnis der Universität bleibt davon unberührt.
- (2) Die Studierenden zeigen ein Fernbleiben unverzüglich der Praktikumeinrichtung sowie dem Praktikumsbüro an. Fehlt die Studierende/der Studierende mehr als zwei Tage, verlängert sich das Praktikum um die versäumte Zeit. Ist eine Verlängerung in der Einrichtung/der Schule nicht möglich, entscheidet die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte über Art, Ort und Umfang möglicher Ersatzleistungen.
- (3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Einrichtung/der Schule zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.
- (4) Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten und bei Versäumnissen kann die Studierende/der Studierende von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung/der Schule.

## **§ 11 Widerspruchsverfahren**

Die Studierenden können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die im Rahmen dieser Praktikumsordnung getroffen werden, bei der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie/er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

## **II. Bestimmungen zu den einzelnen Praktika**

### **§ 12 Orientierungspraktikum Lehramt an Grundschulen**

- (1) Schwerpunkte des Orientierungspraktikums an Grundschulen sind die Hospitationen in allen Grundschulfächern in einem Umfang von insgesamt 55 Unterrichtsstunden und deren Kurzprotokollierung sowie die gezielte Beobachtung eines ausgewählten grundschulpädagogischen beziehungsweise didaktischen Aspektes. Darüber hinaus sollen durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen Erfahrungen über die Institution Schule gesammelt werden.
- (2) Für die Zulassung zum Orientierungspraktikum ist die Teilnahme an der Veranstaltung „Orientierungspraktikum: Vorbereitung Lehramt an Grundschulen“ nachzuweisen.
- (3) Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum erfolgt im Rahmen der Veranstaltung „Orientierungspraktikum: Vorbereitung Lehramt an Grundschulen“, die im ersten Semester angeboten wird. Die Nachbereitung findet in der Veranstaltung „Orientierungspraktikum: Nachbereitung (Lehramt an Grundschulen)“ statt, die im zweiten Semester angeboten wird. Die inhaltliche Begleitung des Hospitationspraktikums sowie die Vor- und

Nachbereitung liegt in der Verantwortung des Instituts für Grundschulpädagogik.

(4) Das Orientierungspraktikum ist ein Blockpraktikum im Umfang von vier Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des ersten und muss spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des dritten Semesters an einer Grundschule absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule anwesend. Die Erteilung eigenen Unterrichts ist nicht obligatorisch.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Praktikumsbericht, der spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Praktikumsberichtes gehören:

- ein Kurzporträt der Schule (eine Seite),
- 8 Kurzprotokolle der Hospitationen aus allen Lernbereichen (je studiertem Lernbereich zwei, jeweils maximal 2 Seiten),
- die Reflexion der Beobachtung (ausgewählter grundschulpädagogischer beziehungsweise didaktischer Aspekt), (8 Seiten),
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Das Modul „Orientierungspraktikum für das Lehramt an Grundschulen“ umfasst 9 Leistungspunkte. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie das Orientierungspraktikum. Für das Orientierungspraktikum werden 120 Arbeitsstunden vergeben. Darin enthalten sind die 55 Hospitationen und die Erstellung von Kurzprotokollen (60 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (10 Stunden) sowie die Erstellung des Praktikumsberichtes (50 Stunden).

### **§ 13**

#### **Hauptpraktikum Lehramt an Grundschulen (Fachdidaktisches Praktikum)**

(1) Die Schwerpunkte des Hauptpraktikums für das Lehramt an Grundschulen liegen in der Hospitation in allen Grundschulfächern. Darüber hinaus planen die Studierenden acht Unterrichtsstunden, und zwar zwei in jedem der vier studierten Lernbereiche, und führen diese eigenverantwortlich durch und reflektieren sie. Weiterhin nehmen die Studierenden an drei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen teil.

(2) Für die Zulassung zum Hauptpraktikum sind die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Schulpraktischen Übung in den studierten Lernbereichen sowie die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums nachzuweisen.

(3) Die Vorbereitung auf das Hauptpraktikum findet in der Veranstaltung „Hauptpraktikum: Vorbereitung (Lehramt an Grundschulen)“ statt. Die inhaltliche Begleitung des Hauptpraktikums liegt in der Verantwortung aller im Lehramt an Grundschulen beteiligten Lernbereiche nach Wahl. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozentinnen/Dozenten des jeweiligen Lernbereichs.

(4) Das Hauptpraktikum ist ein fachdidaktisches Praktikum im Umfang von sechs Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des fünften und muss spätestens in der des achten Semesters an einer Grundschule absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule anwesend.

(5) Die Auswertung des Hauptpraktikums erfolgt in einem Praktikumsbericht, der spätestens zehn Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Praktikumsberichtes gehören:

- ein Kurzporträt der Schule (eine Seite),
- 2 Langentwürfe (je Lernbereich nach Wahl einer) entsprechend den Vorgaben der Vorbereitungsveranstaltung (10-20 Seiten),
- 6 Kurzentwürfe entsprechend den Vorgaben der Vorbereitungsveranstaltung (jeweils 3-5 Seiten),
- ein Bericht über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (bis 3 Seiten),
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden, der Stunden eigenen Unterrichts sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Das Modul „Hauptpraktikum für das Lehramt an Grundschulen – Fachdidaktisches Praktikum“ umfasst 12 Leistungspunkte. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie das Hauptpraktikum. Für das Hauptpraktikum werden 180 Arbeitsstunden vergeben. Darin enthalten sind 55 Hospitationen (60 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (6 Stunden), die Erteilung von 8 eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden (8 Stunden) sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts inklusive der Erstellung des Praktikumsberichtes (106 Stunden).

(7) Alternativ zum Hauptpraktikum an Grundschulen kann ein Tandempraktikum zusammen mit einer/einem Studierenden des Lehramtes Sonderpädagogik durchgeführt werden. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt für diese Studierenden in der kooperativen Planung, kooperativen Durchführung und kooperativen Reflexion des gemeinsamen Unterrichts in Grundschulklassen in einem Umfang von 10 Unterrichtsstunden. Das Tandempraktikum wird vom Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation unter Vorbehalt personeller Kapazitäten begleitet.

## **§ 14**

### **Übergangspraktikum Lehramt an Grundschulen**

(1) Schwerpunkte des Übergangspraktikums sind die Erforschung des Übergangs zwischen der Grundschule und den Übergangsinstitutionen durch vorab entwickelte Forschungsfragestellungen (zu eigenen Angeboten, Angeboten anderer Personen, Entwicklungsprozessen der Institution oder der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit), 10 Hospitationen und 40 Untersuchungen (Interviewsituationen, Beobachtungen, Befragungen usw.) mit den damit verbundenen Kurzprotokollierungen in allen Tätigkeitsfeldern der Institution. Darüber hinaus sind zwei Angebote in einer Kindertagesstätte beziehungsweise zwei Unterrichtsstunden in einer Schule in einem Anschlussfeld eines der vier studierten Lernbereiche unter Anleitung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Das Praktikum kann entweder in einer Kindertagesstätte oder an einer Schule in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) durchgeführt werden. Sofern es für die Erforschung des Übergangs geboten ist, können 2 Wochen des Praktikums in der angeschlossenen Grundschule absolviert werden, wenn das Praktikum an Schulen stattfinden, deren Praktikumsplätze nicht über das Praktikumsbüro vergeben werden.

(2) Für die Zulassung zum Übergangspraktikum sind das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum und das Hauptpraktikum sowie die Teilnahme an der Veranstaltung „Übergangspraktikum: Vorbereitung (Lehramt an Grundschulen)“ nachzuweisen.

(3) Die Vorbereitung auf das Übergangspraktikum erfolgt in der Veranstaltung „Übergangspraktikum: Vorbereitung (Lehramt an Grundschulen)“. Die inhaltliche Begleitung des Übergangspraktikums liegt in der Verantwortung aller im Lehramt an Grundschulen beteiligten Fächer.

(4) Das Übergangspraktikum ist ein Blockpraktikum im Umfang von fünf Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten und muss spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des neunten Semesters absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule beziehungsweise der Kindertagesstätte anwesend.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Forschungsbericht, der spätestens zehn Wochen nach Ende

des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Forschungsberichtes gehören:

- ein Kurzporträt der Institutionen (jeweils eine Seite),
- Forschungsbericht (aktueller Forschungsstand, Forschungsfrage, Methodik inkl. Erhebungsinstrumente und Auswertungsschritte, Ergebnisse, Diskussion inkl. Interpretation der Ergebnisse, Bezug zum Forschungsstand und zur Forschungsfrage, kritische Würdigung, Grenzen der Untersuchung und Fazit) (15-20 Seiten),
- Anhang mit 10 Kurzprotokollierungen der Hospitationen (jeweils 1-2 Seiten); Kurzentwürfe der zwei Angebote (jeweils 3-5 Seiten),
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden, der Stunden eigenen Unterrichts beziehungsweise der Angebote mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer beziehungsweise die Erzieherin/der Erzieher).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Das Modul „Übergangspraktikum für das Lehramt an Grundschulen“ umfasst 9 Leistungspunkte. Dazu gehören die Vorbereitung des Praktikums sowie das Übergangspraktikum. Für das Übergangspraktikum werden 150 Arbeitsstunden vergeben. Darin enthalten sind die Untersuchungen zur Erforschung des Übergangs inklusive Auswertung in Form eines Forschungsberichts (122 Stunden), 10 Hospitationen inklusive der Erstellung von Kurzprotokollen (12 Stunden), die Durchführung von zwei eigenen Angeboten beziehungsweise Unterrichtsstunden (2 Stunden) sowie die Vor- und Nachbereitung des eigenen Angebots/Unterrichts (14 Stunden).

## **§ 15**

### **Sozialpraktikum Lehramt an Regionalen Schulen, Lehramt Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Schwerpunkt des Sozialpraktikums ist die Arbeit mit Schulkindern im Alter zwischen sechs und 19 Jahren in einem außerschulischen Arbeitsfeld. Neben dem eigenen pädagogischen Handeln stehen das Kennenlernen der Einrichtung sowie das Beobachten der Kinder und Jugendlichen und der Arbeit des pädagogischen Personals im Mittelpunkt. Studierende des Lehramtes für Sonderpädagogik führen ihr Praktikum an einer Einrichtung mit einer sonderpädagogischen Ausrichtung durch.

(2) Die Vorbereitung auf das Praktikum erfolgt durch entsprechende Informationsmaterialien und bei Bedarf im persönlichen Gespräch mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Praktikumsbüros beziehungsweise der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten. In Eigenverantwortung entwickeln die Studierenden vor Praktikumsbeginn eine Zielsetzung für das Praktikum. Die inhaltliche Begleitung des Sozialpraktikums liegt in der Verantwortung der Praktikumsbeauftragten/des Praktikumsbeauftragten.

(3) Das Sozialpraktikum ist ein Blockpraktikum im Umfang von drei Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des ersten und muss spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters an einer außerschulischen Einrichtung absolviert werden. Die Studierenden sind täglich in der Einrichtung anwesend. Die wöchentliche Anwesenheitszeit beträgt 25 bis 30 Stunden. Insgesamt sind in den drei Wochen 85 Stunden zu absolvieren.

(4) In Auswertung des Praktikums haben sich die Studierenden auf zwei Seiten mit der Bedeutsamkeit der Erfahrungen des Praktikums für die eigene Lehrerrolle auseinander zu setzen (Praktikumsdokumentation). Die Ausarbeitung ist bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Praktikums zusammen mit dem von der Einrichtung unterschriebenen Bestätigungsschein im Praktikumsbüro einzureichen. Im Übrigen gilt § 4.

(5) Für das Sozialpraktikum werden drei Leistungspunkte (90 Arbeitsstunden) vergeben. Darin enthalten sind die Hospitation und das eigene pädagogische Handeln in der Einrichtung (85 Stunden) sowie die Vor- und Nachbereitung des Praktikums (5 Stunden).

## § 16

### **Orientierungspraktikum Lehramt an Regionalen Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Orientierungspraktikum für die Lehramter Lehramt an Regionalen Schulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik ist ein Hospitations- und Erkundungspraktikum. Neben dem Kennenlernen der Institution Schule liegt der Schwerpunkt des Praktikums im Beobachten von Unterrichtsprozessen sowie des Lehrer- und Schülerhandelns. Die Hospitation ist fächer-, klassen- und lehrpersonenübergreifend durchzuführen. Darüber hinaus sollen durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen Erfahrungen über die Vielfalt schulischen Lebens gesammelt werden.

(2) Für die Zulassung zum Orientierungspraktikum sind die Teilnahme an einem semesterbegleitenden Vorbereitungsseminar zum Orientierungspraktikum im Rahmen des Moduls „Theorien und Konzepte der Schulpädagogik der allgemeinen Didaktik und der schul- und unterrichtsbezogenen Bildungsforschung“ beziehungsweise die Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung zum Praktikum sowie das erfolgreich absolvierte Sozialpraktikum nachzuweisen.

(3) Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum erfolgt im Rahmen des Moduls „Theorien und Konzepte der Schulpädagogik, der allgemeinen Didaktik und der schul- und unterrichtsbezogenen Bildungsforschung“ des Instituts für Schulpädagogik. Darüber hinaus wird am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung für das Orientierungspraktikum angeboten, welche von der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten durchgeführt wird. Daran anschließend entwickeln die Studierenden in eigener Verantwortung eine Zielsetzung für das Praktikum und entscheiden sich für einen Beobachtungsschwerpunkt. Die inhaltliche Begleitung des Praktikums liegt in der Verantwortung der Praktikumsbeauftragten/des Praktikumsbeauftragten.

(4) Das Orientierungspraktikum ist ein Blockpraktikum im Umfang von drei Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten und muss spätestens in der des sechsten Semesters an einer Schule eines anderen als dem angestrebten Lehramt absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule anwesend. Die Erteilung von eigenem Unterricht ist nicht obligatorisch.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Praktikumsbericht, der spätestens zehn Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Praktikumsberichtes gehören:

- ein Kurzporträt der Schule (eine Seite),
- die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung beziehungsweise einem selbst gewählten Beobachtungsschwerpunkt (8 Seiten),
- eine Abschlussreflexion mit Bezug zum studierten Lehramt (eine Seite),
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Für das Orientierungspraktikum werden drei Leistungspunkte (90 Arbeitsstunden) vergeben. Darin enthalten sind 50 Hospitationen inklusive der Protokollierung (55 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (10 Stunden), die Vorbereitung (5 Stunden) und die Auswertung des Praktikums (20 Stunden).

## § 17

### **Hauptpraktikum Lehramt an Regionalen Schulen und Lehramt an Gymnasien**

(1) Der Schwerpunkt des Hauptpraktikums für das Lehramt an Regionalen Schulen und das Lehramt an Gymnasien liegt in der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts von jeweils zehn

Unterrichtsstunden in beiden Unterrichtsfächern. Darüber hinaus hospitieren die Studierenden 55 Unterrichtsstunden, die gleichmäßig auf beide Fächer zu verteilen sind, und werten den gesehene Unterricht aus. Im Lehramt an Gymnasien soll angestrebt werden, nach Möglichkeit die Sekundarstufen I und II in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen machen sich die Studierenden mit weiteren Aufgabenfeldern von Lehrerinnen und Lehrern vertraut.

(2) Für die Zulassung zum Hauptpraktikum sind die erfolgreiche Absolvierung der Schulpraktischen Übung in beiden studierten Fächern sowie die erfolgreiche Absolvierung des Sozialpraktikums und des Orientierungspraktikums nachzuweisen.

(3) Die Vorbereitung auf das Hauptpraktikum findet in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sowie in den Schulpraktischen Übungen statt. Die inhaltliche Begleitung des Hauptpraktikums liegt in der Verantwortung der Fachdidaktikerinnen/Fachdidaktiker der Fächer. Eine besondere Verantwortung liegt bei der betreuenden Fachdidaktikerin/dem betreuenden Fachdidaktiker.

(4) Das Hauptpraktikum ist ein Praktikum im Umfang von neun Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des vierten und muss spätestens in der des neunten Semesters an einer Schule des studierten Lehramtes absolviert werden. Das Praktikum kann an einer oder zwei verschiedenen Schulen durchgeführt werden. Die neun Praktikumswochen können insgesamt in einem Blockpraktikum zusammenhängend absolviert oder in zwei Blöcke geteilt werden. Als Block wird entweder ein zusammenhängender Zeitraum in der vorlesungsfreien Zeit oder ein über die Vorlesungszeit eines Semesters verteilter Zeitraum verstanden. Wird das Praktikum an einer Schule durchgeführt und in zwei Blöcke geteilt, muss ein Block zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit in einem Umfang von mindestens vier Wochen absolviert werden. Der zweite Block kann entweder ebenfalls als zusammenhängender Zeitraum oder in der Vorlesungszeit eines Semesters semesterbegleitend an ausgewählten Schultagen absolviert werden. Wird das Praktikum an zwei verschiedenen Schulen durchgeführt, muss einer der beiden Blöcke einen Umfang von vier Wochen und der andere einen Umfang von fünf Wochen aufweisen. Einer der beiden Blöcke muss zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der zweite Block kann entweder ebenfalls als zusammenhängender Zeitraum oder in der Vorlesungszeit eines Semesters semesterbegleitend an ausgewählten Schultagen absolviert werden. Die zeitliche Gestaltung der Praktika erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachdidaktikerin/dem betreuenden Fachdidaktiker und der Schulleiterin/dem Schulleiter. Die Studierenden haben zu beachten, dass die Hospitationen, der eigene Unterricht und die Teilnahme am Schulleben im vorgegebenen Umfang absolviert werden müssen.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Portfolio, das spätestens zehn Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Die Inhalte für das Portfolio sind vielfältig wählbar und werden in Absprache mit der betreuenden Fachdidaktikerin/dem betreuenden Fachdidaktiker festgelegt. Sofern mit dieser/diesem nicht anders vereinbart, sind folgende Einlagen obligatorisch:

- eine Einleitung unter Berücksichtigung der eigenen Beobachtungen und ein Kurzporträt der Schule beziehungsweise der Schulen,
- die Beschreibung von zwei Beobachtungsschwerpunkten (fachdidaktisch sowie aus einem der vier bildungswissenschaftlichen Teilbereiche) mit der Benennung von Beobachungskriterien,
- Kurzprotokolle von jeweils drei Stunden hospitierten Unterrichts pro Fach unter dem Aspekt der Schwerpunktsetzung(en) sowie die Reflexion der Beobachtungen unter dem Aspekt der Schwerpunktsetzung(en),
- ein reflektierter Langentwurf eines eigenen Unterrichtsversuchs pro Fach inklusive der Materialien und einer abschließenden Reflexion unter Berücksichtigung der Kriterien aus der Vorlage „Fächerübergreifende Handreichung zur Erstellung von Unterrichtsentwürfen für die Erste, Zweite und Dritte Phase der Lehrer/innenbildung“ (siehe Homepage des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung - ZLB)
- die Darstellung von drei weiteren eigenen Unterrichtsversuchen pro Fach als Kurzentwurf,
- die Abschlussreflexion und das Fazit unter der Fragestellung des Theorie-Praxis-Transfers, der Berücksichtigung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Erfahrungen und der kritischen Betrachtung noch zu erwerbender eigener Kompetenzen,
- Nachweis der hospitierten Unterrichtsstunden, der Stunden eigenen Unterrichts sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den

betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Für das Hauptpraktikum werden neun Leistungspunkte (270 Arbeitsstunden) vergeben. Darin enthalten sind 55 Hospitationen (60 Stunden), die Erteilung von zehn Unterrichtsstunden je Fach (20 Stunden), die Vor- und Nachbereitung der Stunden (80 Stunden), die Erstellung von zwei Langentwürfen (30 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (25 Stunden) sowie die Nachbereitung einschließlich der Recherche, Reflexion und Erstellung des Portfolios (55 Stunden).

## § 18

### **Hauptpraktikum I Lehramt für Sonderpädagogik (Praktikum in einer sonderpädagogischen Fachrichtung)**

(1) Der Schwerpunkt des Hauptpraktikums I im Lehramt für Sonderpädagogik liegt in der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts in einem Umfang von zehn Unterrichtsstunden. Darüber hinaus hospitieren die Studierenden 30 Unterrichtsstunden und werten den gesehenen Unterricht aus. Durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen machen sich die Studierenden mit weiteren Aufgabenfeldern von Lehrerinnen/Lehrern vertraut.

(2) Für die Zulassung zum Hauptpraktikum I sind die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das Hauptpraktikum I“ sowie die erfolgreiche Absolvierung des Sozialpraktikums und des Orientierungspraktikums nachzuweisen.

(3) Die Vorbereitung auf das Hauptpraktikum I findet im Modul „Unterrichtsmodelle und Praktika in der Sonderpädagogik“ in der Lehrveranstaltung „Einführung in das Hauptpraktikum I“ statt. Die inhaltliche Begleitung des Hauptpraktikums I liegt in der Verantwortung des Instituts für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Eine besondere Verantwortung liegt bei den betreuenden Dozentinnen/Dozenten des Instituts.

(4) Das Hauptpraktikum I ist ein Blockpraktikum im Umfang von vier Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des fünften und muss spätestens in der des siebten Semesters nach Möglichkeit an einer Sonderschule einer der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule anwesend.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Praktikumsbericht, der spätestens zehn Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Praktikumsberichtes gehören:

- ein Kurzporträt der Schule und eine Beschreibung der jeweiligen Klassensituation,
- drei Langentwürfe mit Anteilen der speziellen Didaktik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung auf der Basis eines didaktischen Planungsmodells einschließlich einer Reflexion der realisierten sonderpädagogischen Förderung
- eine Reflexion der Praxiserfahrungen,
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden, der Stunden eigenen Unterrichts sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Für das Hauptpraktikum I werden vier Leistungspunkte (120 Arbeitsstunden) vergeben. Darin enthalten sind 30 Hospitationen (30 Stunden), die Erteilung von zehn Unterrichtsstunden (10 Stunden), die Vor- und Nachbereitung der Stunden (40 Stunden), die Erstellung von einem Langentwurf (10 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (10 Stunden) sowie die Nachbereitung einschließlich der Reflexion und Erstellung des Praktikumsberichtes (20 Stunden).

## § 19

### **Hauptpraktikum II Lehramt für Sonderpädagogik (Praktikum an einer integrativen/inklusiven Schule)**

(1) Studierende des Lehramtes für Sonderpädagogik mit den Grundschulfächern Deutsch und Mathematik des Lehramtes an Grundschulen als allgemeinbildendes Fach führen das Hauptpraktikum II an einer integrativen/inklusiven Grundschule durch. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt für diese Studierenden in der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts in Grundschulklassen in einem Umfang von zehn Unterrichtsstunden in Deutsch und Mathematik (je fünf Unterrichtsstunden). Für Studierende aller anderen allgemeinbildenden Fächer liegt der Schwerpunkt in der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts im studierten allgemeinbildenden Fach in einem Umfang von zehn Unterrichtsstunden. Die Schulart wird nicht vorgeschrieben. Des Weiteren haben alle Studierenden im Lehramt Sonderpädagogik die Möglichkeit, das Hauptpraktikum II als Tandem zusammen mit einer/einem Studierenden des Lehramts Grundschule durchzuführen. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt für diese Studierenden in der kooperativen Planung, kooperativen Durchführung und kooperativen Reflexion des gemeinsamen Unterrichts in Grundschulklassen in einem Umfang von zehn Unterrichtsstunden. Darüber hinaus erstellen alle Studierenden für eine Schülerin/einen Schüler oder eine Schülergruppe ein spezielles Förderkonzept und erproben dieses unterrichtsintegriert oder additiv in Förderstunden. Das Konzept beinhaltet die Diagnostik des Kindes, die Erarbeitung des Förderplans und die Reflexion zu den Ergebnissen. Weiterhin hospitieren die Studierenden 30 Unterrichtsstunden und werten den gesehenen Unterricht aus. Durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen machen sich die Studierenden mit weiteren Aufgabenfeldern von Lehrerinnen/Lehrern vertraut.

(2) Für die Zulassung zum Hauptpraktikum II sind die Teilnahme an mindestens einem Seminar der Module „Schriftspracherwerb im sonderpädagogischen Kontext“ oder „Erwerb mathematischer Kompetenzen im sonderpädagogischen Kontext“ sowie die erfolgreiche Absolvierung des Hauptpraktikums I und des Sozial- und Orientierungspraktikums nachzuweisen. Studierende mit den Grundschulfächern Deutsch und Mathematik des Lehramtes an Grundschulen müssen darüber hinaus bei Praktikumsbeginn die Teilnahme an mindestens einer Schulpraktischen Übung nachweisen. Alle anderen Studierenden weisen die Teilnahme an der Schulpraktischen Übung im studierten allgemeinbildenden Fach nach. Studierende, die das Hauptpraktikum II als Tandem absolvieren, müssen an einem vor- und einem nachbereitenden Seminar im Modul Unterrichtsmodelle und Praktika teilnehmen.

(3) Die Vorbereitung auf das Praktikum findet in den Lehrveranstaltungen der Module „Schriftspracherwerb im sonderpädagogischen Kontext“ und „Erwerb mathematischer Kompetenzen im sonderpädagogischen Kontext“ statt, die ab dem sechsten Semester angeboten werden. Darüber hinaus werden die Studierenden in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des studierten allgemeinbildenden Faches beziehungsweise der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik auf das Praktikum vorbereitet. Die inhaltliche Begleitung des Hauptpraktikums II liegt in der Verantwortung des Instituts für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation. Die Studierenden mit den Grundschulfächern Deutsch und Mathematik des Lehramtes an Grundschulen als allgemeinbildendes Fach werden neben dem Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation in ihrem unterrichtlichen Teil des Praktikums auch durch die Grundschulfächer Deutsch und Mathematik der Abteilung Grundschulpädagogik des Instituts für Schulpädagogik betreut. Eine besondere Verantwortung liegt bei der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten beziehungsweise den zwei betreuenden Dozentinnen/Dozenten (im Falle der Grundschulausrichtung) aus den jeweiligen Instituten.

(4) Das Hauptpraktikum II ist ein Blockpraktikum im Umfang von fünf Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten und spätestens in der des achten Semesters an einer integrativen/inklusiven Schule absolviert werden. Die Studierenden sind an mindestens vier Tagen der Woche in der Schule anwesend.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in einem Praktikumsbericht, der spätestens zehn Wochen nach Ende des Praktikums im Praktikumsbüro einzureichen ist (Praktikumsdokumentation). Zum Inhalt des Praktikumsberichtes gehören:

- das Kurzporträt der Schule und eine Beschreibung der jeweiligen Klassensituation,
- zwei Langentwürfe mit Anteilen der sonderpädagogischen Didaktik auf der Basis eines didaktischen

Planungsmodells einschließlich einer Reflexion der realisierten sonderpädagogischen Förderung in inklusiven Settings. Im Lehramt an Grundschulen wird je ein Langentwurf für die Fächer Deutsch und Mathematik erstellt.

- die Beschreibung eines Förderkonzepts einschließlich der Diagnostik, der Erstellung eines Förderplans sowie der Durchführung der sonderpädagogischen Förderung und der Auswertung,
- eine Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen,
- eine tabellarische Aufstellung der hospitierten Unterrichtsstunden, der Stunden eigenen Unterrichts sowie der Stunden der Teilnahme am Schulleben mit Bestätigung durch die Mentorin/den Mentor (die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer).

Im Übrigen gilt § 4.

(6) Für das Hauptpraktikum II werden fünf Leistungspunkte (150 Arbeitsstunden) vergeben. Darin enthalten sind 30 Hospitationen (30 Stunden), die Erteilung von zehn Unterrichtsstunden (10 Stunden), die Vor- und Nachbereitung der Stunden (40 Stunden), die Erstellung, Erprobung und Reflexion von einem Förderkonzept (30 Stunden), die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen (10 Stunden) sowie die Nachbereitung einschließlich der Reflexion und Erstellung des Praktikumsberichtes (30 Stunden).

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Übergangsbestimmung**

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Rostock für ein Studium des Lehramts an Grundschulen, Lehramts an Regionalen Schulen, Lehramts an Gymnasien oder Lehramts für Sonderpädagogik immatrikuliert werden. Sie gilt außerdem für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für ein Studium des Lehramts an Regionalen Schulen, Lehramts an Gymnasien oder Lehramts für Sonderpädagogik immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium des Lehramts an Grundschulen an der Universität Rostock vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung begonnen haben, gilt Folgendes:

1. Für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 ins 1. Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Grundschulen eingeschrieben wurden, findet diese Praktikumsordnung Anwendung.
2. Im Übrigen finden für Studierende dieses Lehramtsstudiengangs für die Praktika § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 12 bis 14 und § 16 der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 17. September 2013 weiterhin Anwendung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene und nicht bestandene Praktika sind nach Maßgabe der für das jeweilige Praktikum geltenden Vorschrift der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 17. September 2013 zu wiederholen, Bereits abgeleistete Praktika werden übernommen.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03.März 2021.

Rostock, den 8. März 2021

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck